



# Ist das Verlassen des Gebets *Kufr* (Unglaube)?<sup>1</sup>

Von Scheich Abdullah bin Hamid Ali

Übersetzt von H. Citlak

[www.ahlu-sunnah.de](http://www.ahlu-sunnah.de)

---

<sup>1</sup> Es wurden einige Korrekturen im Text vorgenommen, da das Urteil der Hanafitischen Rechtschule an einigen Stellen nicht ganz korrekt dargestellt wurde. Da der Scheich am Ende des Textes die korrekte Meinung der Ahnaf aufzeigt, sind wir davon ausgegangen, dass eine Korrektur an den vorherigen Textstellen keine Verfälschung des ursprünglichen Textes darstellt.

Es ist ein weitverbreitetes Verständnis, dass der Muslim, der mit dem Gebet aufhört oder nicht betet, aufgrund dieser Tat ein Ungläubiger wird. Wenn man vom Glauben abfällt, so ist die Unantastbarkeit, welche einem durch die Gesetze des Islams zugestanden wird, entfernt. Spezifischer gesagt, es ist nun rechtmäßig für den Staat, das Hab und Gut, Blut und die Ehre zu verletzen, ohne dass die Handlungen des Staates als ungesetzlich gelten würden. Wenn man stirbt, so wird das Vermögen aufgeteilt unter allen Gläubigen, wobei es in den Händen des Staates ist. Der Staat hat auch das Recht und die Autorität, die gesetzliche Strafe für den Abfall vom Glauben anzuwenden. Diese Strafe ist Tod durch Hinrichtung. Zusätzlich ist es dem Staat gestattet, die Sünde des Betroffenen offenzulegen und ein öffentliches Exempel an ihm zu statuieren und die Hinrichtung zu vollziehen. Die Hinrichtung für den Abfall vom Glauben ist die Strafe, bei der sich die Imame der vier überlebenden Rechtsschulen des sunnitischen Gesetzes einig sind. Dies basiert auf der Aussage des Propheten, *sallallahu 'alayhi wa sallam*:

*„Wer seine Religion ändert, den tötet.“<sup>2</sup>*

Die Idee, dass das Verlassen des Gebetes Unglaube ist, resultiert aus der Meinung, welche der große Imam Ahmad ibn Hanbal *rahimabullah* vertrat. Da viele unserer Brüder hier in den Vereinigten Staaten und an anderen Orten im Königreich von Saudi Arabien studiert haben, haben auch viele diese Meinung übernommen, in dem Glauben, dass keine andere Meinung (diesbezüglich) akzeptiert werden kann.

Diese Meinung ist eine recht gefährliche für uns in Amerika, da es Fälle gegeben hat, wo Muslime die Tötung von anderen Muslimen, mit welchen sie Meinungsunterschiede hatten, gerechtfertigt haben, auf der Basis, dass sie nicht immer oder gar nicht beteten. Ich kenne zwei solcher Fälle persönlich. Solche Individuen verstehen nicht, dass die Umsetzung der gesetzlichen Strafen das alleinige Recht des islamischen Herrschers ist. Selbstjustiz wird im Islam nicht toleriert. Der Grund dafür ist, dass lediglich die herrschende Autorität garantieren kann, dass der Gerechtigkeit bei Kriminalfällen Genüge getan wird. Wenn man Selbstjustiz begehen würde, so könnten die Auswirkungen auf den Täter (der Selbstjustiz) zu groß sein, um sie zu ertragen, wenn sich derjenige, der das „Opfer“ der Selbstjustiz war, dazu entscheidet, es zu vergelten. Dies bedeutet, es muss eine neutrale Kraft geben, welche die beiden betroffenen Parteien respektieren und fürchten.

Der Qur'an sagt: *„Wer einen Gläubigen vorsätzlich tötet, wird mit der Hölle bestraft, in der er ewig bleiben wird. Gott zürnt ihm, verdammt ihn und bereitet ihm eine überaus qualvolle Strafe.“ [4:93]*

Und Allahs Gesandter *sallallahu 'alayhi wa sallam* sagte: *„Wer zu seinem Bruder ‚O Kafir!‘ sagt, so fällt es auf einen von ihnen.“<sup>3</sup> (d.h. die Sünde dieser Aussage)*

Was die anderen drei Imame angeht, so wird man nicht als ein Abtrünniger angesehen, wenn man das Gebet verlässt, außer das Verlassen erfolgt gleichzeitig mit dem Glauben daran, dass man nicht die Pflicht habe zu beten. Wenn man also glaubt, dass das Gebet keine Pflicht ist (nachdem man dies bereits wusste), so sind sich die vier Imame einig, dass man nicht länger ein Muslim ist. Der Unterschied ist, dass Imam Ahmad *rahimabullah* sagt, dass man selbst dann ein Kafir ist, wenn man nicht glaubt, dass das Gebet keine Pflicht ist.

Was aus dieser Meinungsverschiedenheit resultiert, ist, dass man nach der Meinung von Imam Abu Hanifa *rahimabullah*, Imam Malik *rahimabullah* und Imam Schafii *rahimabullah*, getötet, bzw. eingesperrt wird als gesetzliche Strafe (*Hadd*) von Allah, wenn man das Gebet verlässt, aber nicht dessen Pflicht leugnet. Bei Imam Ahmad *rahimabullah*, wird diese Person wegen Unglaube (Kufr) getötet und nicht als Strafe für eine Sünde.

---

<sup>2</sup> Bukhari, berichtet in Kitab al-Dschihad

<sup>3</sup> Bukhari in Adab und Muslim in Iman

Wenn man das Gebet verlassen würde, glaubend, dass es keine Pflicht darstellt, so sind sich die vier Imame einig, dass solch eine Person wegen *Kufr* hingerichtet wird. Derjenige stirbt als Kafir und wird auf dem Friedhof der *Kuffar* begraben. Dies ist so, weil der Glaube einer Person der entscheidende Faktor für den Iman oder dessen Nichtvorhandensein ist.

Imam Tahawi sagt in seinem Aqidawerk:

*„Und wir bezichtigen keinen der Leute der Qibla (Gebetsrichtung) des Unglaubens wegen einer Sünde, solange er sie nicht als erlaubt (Halal) ansieht.“<sup>4</sup>*

Dies bedeutet nicht, dass es keine Taten gibt, die jemanden aus dem Islam werfen können. Zum Beispiel das Buch Allahs in irgendeiner Weise zu misshandeln, sei es, darauf zu treten, zu spucken oder zu urinieren. Ein anderes Beispiel ist das Tragen von Kleidung, welche spezifisch für den geistlichen Klerus einer anderen Religion ist. Ein weiteres Beispiel ist der Besuch von Wahrsagern oder Wahrsagerei selbst zu praktizieren.

In Wahrheit werden diese Taten als Handlungen des Unglaubens angesehen, weil sie ein klares Zeichen dessen sind, was sich im Herzen derer befindet, die solche Sünden begehen. So ist also das Maß, um Unglaube festzustellen, immer noch der Glaube einer Person.

Im Falle der Misshandlung des Qur'ans ist es *Kufr*, da lediglich ein Ungläubiger oder jemand, der keinerlei Respekt für das Buch Allahs hat, solch eine Tat absichtlich begehen würde. Was denjenigen angeht, der die spezifische Kleidung des Klerus einer anderen Religion trägt, so ist der Grund für seinen *Kufr*, dass es die Hochachtung für eine andere Religion zeigt. Es ist verboten, zu glauben, dass eine andere Religion oder ein anderer Lebensweg als der Islam gültig wäre. Was den Wahrsager angeht, so ist er ein Ungläubiger, weil er behauptet, dass Verborgene zu sehen, welches nur Allah kennt. Was denjenigen angeht, der den Wahrsager aufsucht, er ist ein Ungläubiger, weil er glaubt, dass der Wahrsager Wissen über das Verborgene hat.

Und es gibt andere Beispiele von Handlungen, die als *Kufr* angesehen werden, aber nach genauerer Betrachtung wird man feststellen, dass der wahre Grund dafür, dass diese Handlungen als *Kufr* angesehen werden, auf den Glauben der Person, welche diese Sünden begeht, zurückgeht und dass solch eine Handlung nur von jemandem ausgeführt wird, der Allah und seine Religion herabzusetzen versucht. Aus diesem Grund finden wir in Scheich al-Islam Ibn Hadschar al-Haytamis Buch „*Al-Ilam bi Qawati' al-Islam*“ die Aussage, dass, wenn jemand sich vor einem Götzen niederwirft, aber gleichzeitig nicht glaubt, dass es eine Gottheit ist, nicht als Ungläubiger vor Allah gilt, obgleich er als Ungläubiger gesehen wird in den Augen der Menschen.<sup>5</sup>

Nun ist die Aneignung der Meinung von Imam Ahmad nicht das Resultat von blinder Gefolgschaft, wie man aufgrund meiner vorausgegangenen Worte denken könnte. Im Gegenteil, Imam Ahmads Meinung basiert auf starken Beweisen. Nehmen wir z.B. die Aussage des Gesandten Allahs, *sallallahu 'alayhi wa sallam*. „*Zwischen einer Person und dem Schirk ist das Verlassen des Gebetes.*“

Auch sagte Er *sallallahu 'alayhi wa sallam*. „*Der Pakt zwischen uns und ihnen ist das Gebet. Wer es verlässt, der hat Unglaube begangen.*“

Es ist schwer, sich vorzustellen, dass die Mehrheit der Gelehrten eine andere Meinung als Imam Ahmad vertrat, nachdem sie diese scheinbar ausschlaggebenden Beweise gehört haben. Wie konnten sie anderer Meinung sein? Kannten sie diese *Abadiith* nicht? Es ist schwer, sich vorzustellen, dass sie diese nicht kannten, da Imam Ahmad sie von denen erhielt, die vor ihm kamen. Er war ein Schüler von Imam Schafi'i

---

<sup>4</sup> Al-Aqida At-Tahawiyah: 57

<sup>5</sup> Al-Ilam bi Qawati' al-Islam von Ibn Hadschar al-Haytami, im Kapitel, welches sich mit den Mukafirat befasst.

und Imam Schafī' war ein Schüler von Imam Malik ibn Anas, dem Autor des ältesten existierenden Hadith-Buches, aufgeteilt in Kapitel des *Fiqh*. Wie konnten sie diese *Abadith* nicht kennen?

In Wahrheit ist das, was so offensichtlich in den vorher erwähnten *Abadith* erscheint, nicht so offensichtlich. Zunächst einmal beendet die Aussage, dass zwischen einer Person und dem *Schirk* das Verlassen des Gebetes liegt, nicht das Thema, denn es könnte bedeuten, dass man eventuell in den *Schirk* fallen könnte, wenn man das Gebet, der Weg, eine Verbindung zwischen dem Diener und dem Herren herzustellen, verlässt.

Was den zweiten *Hadith* angeht, so ist dieser auch nicht eindeutig, da die Aussage des Propheten, *sallallahu 'alayhi wa sallam*, ‚wer es verlässt, der hat Unglaube begangen.‘, mehrdeutig ist. Was es mehrdeutig macht, ist, dass Unglaube (*Kufr*) von zweierlei Art ist:

1. Der Unglaube der Ablehnung (*Kufr al-Dschubud*). Dies ist die Hauptform des *Kufrs*, welche einen aus der Religion des Islams wirft.
2. Der Unglaube der Undankbarkeit (*Kufr al-Ni'mah*). Dieser *Kufr* ist von geringerer Schwere, da man nicht als ein vom Glauben Abgefallener angesehen wird, wenn man diese Art des *Kufrs* begeht, obgleich es immer noch eine sehr große Sünde ist.

Um die Existenz dieser zweiten Arten des *Kufr* zu bestätigen, müssen wir nichts weiter tun, als in den Beweistexten nachzuschlagen. Erstens, der Prophet, *sallallahu 'alayhi wa sallam*, sagte: „Kehrt nach mir nicht zum Unglauben zurück, indem ihr euch gegenseitig die Nacken einschlagt.“

Er sagte auch: „Den Gläubigen zu beschimpfen ist eine schamlose Sünde (*fusuq*). Und ihn zu bekämpfen ist Unglaube (*Kufr*).“

So würde dies bedeuten, dass das Bekämpfen eines Gläubigen einen aus dem Islam wirft. Jedoch finden wir im Qur'an Allahs Aussage: „Wenn zwei gläubige Gruppen einander bekämpfen, sollt ihr sie versöhnen.“ [49:9]

Bemerke, dass Allah die Muslime hier als „Gläubige“ bezeichnet, obwohl sie sich bekämpfen. So wissen wir also, dass die Art des *Kufrs*, welche in der Aussage des Propheten, *sallallahu 'alayhi wa sallam*, gemeint ist, der ‚*Kufr* der Undankbarkeit‘ ist. So wird klar, dass die Absicht des Propheten, *sallallahu 'alayhi wa sallam*, die ist, dass es ein Zeichen von Undankbarkeit gegenüber Allahs Gunst ist, einen Gläubigen zu bekämpfen. Die Gunst in diesem Falle ist, dass Allah die Herzen der Gläubigen im Islam gegen ihre Feinde vereinte. Allah und sein Gesandter benutzten das Wort ‚*Kufr*‘ lediglich, um die Schwere und Größe dieser speziellen Sünde zu verdeutlichen.

Qadi Abu Bakr ibn al-Arabi sagte:

„Die Aussagen, welche auf *Kufr* und Ähnliches deuten, wie Seine, *sallallahu 'alayhi wa sallams*, Aussage: ‚Wer das Gebet verlässt, hat Unglaube begangen.‘, werden auf drei Arten verstanden:

1. Um die Schwere der Sünde anzuzeigen (*ala al-Taghliz*)
2. Dass man die Tat eines Ungläubigen begangen hat
3. Dass er (der Sünder) sein Blut erlaubt (*Halal*) gemacht hat, wie auch der *Kafir* es *halal* machte<sup>6</sup>. Und Allah weiß es am besten.“<sup>7</sup>

Was auch die Meinung der Mehrheit unterstützt, ist, dass Allah gebietet: „Wahrlich, Allah wird es nicht vergeben, dass Ihm Götter zur Seite gestellt werden: doch Er vergibt, was geringer ist als dies, wem Er will. [4:116]

<sup>6</sup> Das heißt, so wie es beim *Kafir* der Fall ist, wird das Blut des Muslims *halal*. Dies bedeutet nicht, dass es erlaubt ist einfach rauszugehen und Nichtmuslime zu töten, wenn sie nicht Krieg gegen uns führen!

<sup>7</sup> *Ahkam al-Qur'an*: 1/64.

Und das Verlassen des Gebetes ist geringer als *Schirk*. So ist man ein Gläubiger, solange man nicht die Pflicht des Gebetes leugnet.

Weiterhin sagte der Gesandte Allahs, *sallallahu 'alayhi wa sallam*: „Es gibt fünf Gebete, welche Allah seinem Diener Tag und Nacht auferlegt hat. Wer sie verrichtet, ohne eines von ihnen zu vernachlässigen, obgleich ihrem Recht, hat einen Pakt mit Allah, um in das Paradies einzutreten. Wer sie nicht verrichtet, hat keinen Pakt mit Allah. Wenn Er will, bestraft er ihn. Wenn Er will, vergibt er ihm.“

Dieser Hadith wird überliefert bei Abu Dawud und bei Imam Malik in seinem *Muwatta*. Und was allgemein bekannt ist unter den *'Ulama*, ist, dass die *Abadith* in der *Muwatta* des Imam Malik als *Sahih* gelten.

Und Allah sagt: „Gewiss, denjenigen, die Kufr betrieben und von Allahs Weg abgehalten haben, dann starben, während sie ungläubig waren, denen wird Allah nie vergeben.“ [47:34]

Und in einem anderen Vers: „Wer sich aber von euch von seinem Glauben abbringen lässt und als Ungläubiger stirbt - das sind diejenigen, deren Taten wertlos sein werden in dieser Welt und im Jenseits. Sie werden die Bewohner des Feuers sein und darin werden sie ewig verweilen.“

Wenn also derjenige, der das Gebet verlässt, ein Kafir ist, wie kann dann Allah Seine Vergebung von Seinem Willen abhängig machen? Und wenn er Kafir ist, wie kann Allah sich dann widersprechen, nachdem er sagt, dass diejenigen, die als Ungläubige sterben, niemals Vergebung erhalten?

Dadurch ist nun klar, dass derjenige, der das Gebet verlässt, kein Ungläubiger ist, solange er nicht dessen Notwendigkeit leugnet. So geht also die Mehrheit siegreich aus dieser Thematik hervor und die Wahrheit kommt schließlich ans Licht. Es gibt keinen Widerspruch zwischen *Sahih Abadith* und den Worten des Schöpfers. Und die Tatsache, dass Allah seine Vergebung dem zuteil werden lässt, welcher das Gebet verlässt, ist Beweis genug, dass er kein *Kafir* ist.

Dies alles soll nicht bedeuten, dass wir die enorme Wichtigkeit des Gebetes untergraben wollen. Manch einer könnte nun denken, dass er einen Weg daraus gefunden hat, aber dies ist definitiv nicht der Fall. Man ist immer noch verpflichtet zu beten und alle Gelehrten haben Strafen festgelegt für denjenigen, der das Gebet verlässt. Was die Imame Malik, Schafī'i und Ahmad angeht, so ist die Strafe für das Verlassen des Gebetes der Tod durch Hinrichtung, nachdem man dem Sünder Zeit für Reue gegeben hat. Die Ansicht von Imam Abu Hanifa ist es, dass derjenige, der das Gebet verlässt, eingesperrt wird, bis er das Gebet verrichtet.